



LOOPING STUDIOS

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER OLANDO GMBH

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte der Olando GmbH, nachstehend in Kurzform „Redaktionshaus“ genannt, mit seinen Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Kunde“ genannt, insbesondere für Dienstleistungen und/oder Werke auf dem Gebiet der Werbung, verlegerischer Leistungen, strategischer- und Kommunikationsberatung. Die jeweils konkrete Art der Dienstleistungen und Werke und sonstigen Leistungen ergibt sich aus der von dem Redaktionshaus entwickelten Konzeption, dem Angebot, den Aktionsvorschlägen bzw. den Projektaufträgen.

(2) Diese AGB sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist.

(3) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass eine erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist.

(4) Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur gültig, soweit sie von dem Redaktionshaus schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn den Geschäfts- und/oder Lieferbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

§ 2 Präsentationen

(1) Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch das Redaktionshaus sowie deren Vorstellung erfolgt, sofern keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, gegen Zahlung eines gesonderten Präsentationshonorars.

(2) Wird nach einer Präsentation kein Auftrag erteilt, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und die darin enthaltenen Entwürfe, Werke, Ideen, etc. Eigentum des Redaktionshauses. Der Kunde ist nicht berechtigt, dieses Material – sei es urheberrechtlich geschützt oder nicht –, gleich in welcher Form, zu nutzen, zu bearbeiten oder als Grundlage zur Herstellung eigenen Materials zu nutzen. Falls es nicht zur Auftragserteilung kommt, hat der Kunde alle in seinem Besitz befindlichen Präsentationsunterlagen unverzüglich an das Redaktionshaus zurückzugeben.

(3) Falls kein Auftrag erteilt wird, bleibt es dem Redaktionshaus unbenommen, die präsentierten Ideen, Werke, Entwürfe, etc. für andere Projekte und Kunden zu verwenden.

(4) Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen und Angeboten an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Nutzung durch den Kunden oder seiner Bevollmächtigten verpflichten den Kunden zur Honorarzahlung in Höhe der betreffenden Leistung. Diese orientiert sich an dem Angebot des Redaktionshauses oder, sofern ein solches noch nicht vorliegt, an den marktüblichen Konditionen.

Sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte an den von dem Redaktionshaus im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei dem Redaktionshaus, sofern die Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

§ 3 Vergütung, Kostenvoranschläge

(1) Die Abrechnung erfolgt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, nach tatsächlichem Aufwand auf der Grundlage der Stundensätze des Redaktionshauses, die sich aus der jeweils gültigen Preisübersicht ergeben.

(2) Kostenvoranschläge und Kalkulationen sind nicht verbindlich. Überschreitungen der vorläufigen Kalkulation oder des Kostenvoranschlags von mehr als 15 % werden dem Kunden angezeigt.

§ 4 Fremdleistungen

(1) Fremdleistungen- und Nebenkosten, wie die Kosten für die Einschaltung von Fotografen, Stylisten, Designern u.ä. sowie Aufwendungen für Telefon, Telefax, Kurier, Reisespesen u.ä. sind gegen Nachweis gesondert zu vergüten, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

(2) Das Redaktionshaus ist berechtigt, alle zur Auftragserfüllung erforderlichen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu vergeben. Das Redaktionshaus ist diesem Falle lediglich Vertreter und reicht die Rechnungen nach Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit an den Kunden zur Bezahlung weiter.

(3) Für die Koordination von Fremdleistungen im Sinne der Ziffer 4 berechnet das Redaktionshaus eine Provision von 15 % auf sämtliche Fremdleistungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 5 Treuebindung

(1) Die Treuebindung des Redaktionshauses gegenüber dem Kunden verpflichtet das Redaktionshaus zu einer objektiven, auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung sowie einer dementsprechenden Auswahl dritter Unternehmen, z.B. für Produktionsvorgänge. Sofern der Kunde sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Kunden.

(2) Von dem Redaktionshaus eingeschaltete freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Redaktionshauses. Der Kunde verpflichtet sich, diese Mitarbeiter im Laufe der auf den Abschluss des Projekts folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung des Redaktionshauses weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

(3) Das Redaktionshaus ist zur Geheimhaltung aller ihm bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Kunden verpflichtet.

§ 6 Urheber- und Nutzungsrechte, Eigentum

(1) Sämtliche von dem Redaktionshaus angefertigten Entwürfe, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepte, Ideen, Artikel, redaktionelle Beiträge etc. sind urheberrechtlich geschützte Werke i.S.d. § 2 UrhG, und zwar selbst dann, wenn diese nicht den Erfordernissen des § 2 UrhG genügen. Sämtliche Leistungen des Redaktionshauses dürfen deshalb nicht ohne Zustimmung des Redaktionshauses genutzt, bearbeitet oder geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen von Entwürfen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepten, Ideen etc., ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, dem Redaktionshaus ein branchenübliches Honorar zu zahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Im Falle einer Rechteübertragung richtet sich deren Umfang in räumlicher, zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen bzw. dem Vertragszweck; § 31 Abs. 5 UrhG findet entsprechende Anwendung. Die Rechte gehen erst mit vollständiger Zahlung des Gesamtauftrages auf den Kunden über. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit anderweitig geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung des Redaktionshauses.

(3) Beabsichtigt der Kunde, die von dem Redaktionshaus gestalteten Inhalte im Ausland zu nutzen, so wird der Kunde mit dem Redaktionshaus hierfür ein Sonderhonorar vereinbaren. Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, so gilt ein Copyrighthonorar von 15 % auf die Netto-Schaltkosten oder den Einsatzwert der Werbemittel, je nach dem was höher ist, als vereinbart.

(4) Eine gesonderte Honorarabspache ist ebenfalls zu treffen, wenn der Kunde Werbeideen, die eine geistige, künstlerische oder sonstige werbetechnische Schöpfung des Redaktionshauses oder von ihm beauftragter Dritter darstellen bzw. enthalten, außerhalb oder nach Beendigung dieses Vertrages nutzt. Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, so gilt ein zusätzliches Copyrighthonorar von 15 % auf die Netto-Schaltkosten oder den Einsatzwert der Werbemittel, je nach dem was höher ist, als vereinbart.

(5) Beabsichtigt der Kunde, die vom Redaktionshaus erstellten Artikel, redaktionellen Beiträge und sonstiger Leistungen im Sinne der vorstehenden Regelungen in Ziffern 3 und/oder 4 zu nutzen, bedarf es ebenfalls einer vorherigen gesonderten Vereinbarung mit dem Redaktionshaus, insbesondere über ein zusätzliches Honorar.

(6) Über den Umfang der Nutzung steht dem Redaktionshaus ein Auskunftsanspruch zu.

(7) Bei Veröffentlichungen wird das Redaktionshaus in üblicher Form als Urheber genannt. Das Redaktionshaus darf die von ihm entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren.

(8) Das Eigentum an den Arbeitsergebnissen des Redaktionshauses geht erst mit vollständiger Bezahlung des Auftrages auf den Kunden über.

§ 7 Verwertungsgesellschaften und Künstlersozialabgabe

(1) Der Kunde ist verpflichtet, etwaig bestehende Ansprüche von Verwertungsgesellschaften (z.B. Gema) zu tragen. Werden diese Ansprüche von dem Redaktionshaus für den Kunden verauslagt, hat der Kunde dem Redaktionshaus die verauslagten Zahlungen zu erstatten.

(2) Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe trägt der Kunde. Sie darf vom Kunden nicht von der Redaktionshausrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich. Sollte abweichend hiervon das Redaktionshaus die Abgabe für den Kunden leisten, besteht ein entsprechender Rückerstattungsanspruch gegen den Kunden.

§ 8 Verbindlichkeit von Kontakt- und Besprechungsberichten; Freigaben

(1) Das Redaktionshaus verpflichtet sich, über Besprechungen mit dem Kunden jeweils innerhalb von drei Werktagen einen schriftlichen Kontaktbericht zu erstellen. Der Inhalt dieses Kontaktberichts ist für die Vertragsparteien verbindlich, sofern ihm der Kunde nicht binnen weiterer drei Werktage nach Eingang widerspricht.

(2) Die dem Redaktionshaus vom Kunden benannten Ansprechpartner müssen insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvoranschlägen, Texten und sonstigen Abstimmungsvorgängen zeichnungsberechtigt sein. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen vom Kunden rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Konkurrenzausschluss

(1) Das Redaktionshaus verpflichtet sich, den Kunden über mögliche Konkurrenzkonflikte mit anderen Kunden zu informieren und gewährt auf Verlangen Konkurrenzausschluss für einzelne festzulegende Produkt- und Dienstleistungsbereiche.

(2) Mit der Einräumung eines Konkurrenzausschlusses durch das Redaktionshaus korrespondiert die Verpflichtung des Kunden, während des ungekündigten Vertrages mit dem Redaktionshaus im Bereich des Vertragsgegenstandes keine Agenturen oder sonstige Dritte für Werbung gleichzeitig mit der Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung des vertragsgegenständlichen Projekts zu beauftragen.

§ 10 Rechnungen, Aufrechnungen

(1) Das Redaktionshaus ist berechtigt, dem Kunden Abschlagszahlungen über bereits erbrachte Teilleistungen in Rechnung stellen, ohne dass diese Teilleistungen in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen müssen.

(2) Bei einem Rücktritt des Kunden von einem Auftrag vor Beginn des Projektes, finden §§ 615, 649 BGB sinngemäß Anwendung.

(3) Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

(4) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Gegenüber Unternehmern werden nach Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsdatum Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens wird durch diese Regelung nicht berührt.

(4) Einwendungen gegen Rechnungen des Redaktionshauses sind sofort nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch 2 Wochen nach Rechnungsdatum, ohne dass hierdurch aber die Fälligkeit berührt wird, zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur zulässig, wenn die Ansprüche des Kunden nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 11 Lieferung, Lieferfristen

(1) Lieferfristen bzw. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie als solche ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten (z.B. Bereitstellen von Informationen bzw. Unterlagen, Erstellung von Leistungskatalogen, Freigaben) ordnungsgemäß erfüllt hat und die Termine von dem Redaktionshaus schriftlich bestätigt worden sind.

(2) Falls das Redaktionshaus mit seinen Leistungen in Verzug gerät, ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde kann Ersatz des Verzugschadens nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangen.

(3) Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Machtbereichs des Redaktionshauses liegen, verlängert sich die Lieferfrist, soweit die Hindernisse auf die Lieferung der Leistungen von erheblichem Einfluss sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer solcher Maßnahmen und Hindernisse. Das Redaktionshaus wird dem Kunden den Eintritt und das voraussichtliche Ende derartiger Hindernisse unverzüglich mitteilen. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden gegenüber dem Redaktionshaus wird dadurch nicht begründet.

(4) Kommt der Kunde mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann das Redaktionshaus den entstandenen Leistungsausfall nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung stellen.

§ 12 Haftung und Versand

(1) Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet das Redaktionshaus - auch für seine Angestellten und Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten), beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit.

(2) Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Markenrechts, ist nicht Aufgabe des Redaktionshauses. Das Redaktionshaus haftet deshalb nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und/oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse. Auf Wunsch des Kunden lässt das Redaktionshaus die rechtliche Zulässigkeit prüfen, wobei das Redaktionshaus keine Haftung für das Ergebnis der rechtlichen Prüfung übernimmt. Die durch die rechtliche Prüfung entstehenden Kosten werden vom Kunden übernommen. Das Redaktionshaus haftet auch nicht für die in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden.

(3) Wird das Redaktionshaus von Dritten aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhalts des Arbeitsergebnisses auf Unterlassung oder Schadensersatz u.ä. in Anspruch genommen, stellt der Kunde das Redaktionshaus von der Haftung frei.

(4) Der Versand von Unterlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von dem Redaktionshaus erfolgt. Das Redaktionshaus ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu angemessenen Kosten zu versichern.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Hamburg, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Gerichtsstand gilt auch für andere als die eben genannten Personen, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, sofort der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohn- und/oder Geschäftssitz aus dem Inland verlegt oder sein Wohn- und/oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(2) Änderungen oder Ergänzungen von Aufträgen sowie dieser AGB bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(4) Eine unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

(5) Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Kunden deutsches Recht anwendbar.

(5) Das Redaktionshaus ist befugt, die ihr im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages anvertrauten Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.